



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Luftschutz in Schulen und Hochschulen. - REM v. 30. 12. 40. - K I b 8752/7.
11. (100), W, E I, E II a, E III a, E IV, E V. Insp. d. NPEA (b)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Luftschutz in Schulen und Hochschulen — REM v. 30. 12. 40.
— K 1 b 8752/7. 11. (100), W, E I, E II a, E III a, E IV, E V.
Insp. d. NPEA (b)

In der Anlage wird die endgültige Fassung der LDv. 755/2: Luftschutz in den Schulen und Hochschulen übersandt.

Ich bemerke hierzu:

Gemäß Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 28. Oktober 1940 — Az. 41 d. 20.26 Nr. 5192/40 L.In. 13 (2 I B) — erfolgt nunmehr unter Aufhebung der Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 2 der LDv. 755 (Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz) die Ausbildung im erweiterten Selbstschutz kostenlos.

Die in Ziffer 11, Absatz 1, letzter Satz vorgesehenen Einschränkungen des Schulunterrichts werden seitens des Luftgaukommandos nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet, z. B. wenn auf Grund vorliegender Erfahrung erwiesen ist, daß eine Schule durch Luftangriffe auf benachbarte wichtige Luftziele während der Schulzeit oder während des Hin- und Rückweges der Schüler stark in Mitleidenschaft gezogen wird.

Einschränkung des Schulunterrichts in Schulen, die über ungenügende oder gar keine Luftschutzräume verfügen, wird nur angeordnet werden, wo nach den Erfahrungen mit Luftangriffen während der Schulzeit oder während des Hin- und Rückweges der Schüler gerechnet werden muß. Bei der derzeitigen Luftlage werden Einschränkungen von einer bestimmten Tageszeit an (nach Eintritt der Dunkelheit) hingenommen werden müssen; in der übrigen Zeit, also vormittags und in den frühen Nachmittagsstunden, wird der Schulbetrieb uneingeschränkt durchgeführt werden können.

Zu Ziffer 15: Eine Anordnung von Bereitschaftsdienst in der unterrichtsfreien Zeit wird im allgemeinen nur für solche Fälle angeordnet werden, in denen erfahrungsgemäß mit Luftangriffen gerechnet werden kann.

Hiernach dürfte es zunächst auch in einem stark luftgefährdeten Ort nicht erforderlich sein, einen Bereitschaftsdienst für die unterrichtsfreien Tagesstunden einzurichten.

Im übrigen wird von der Anordnung eines Bereitschaftsdienstes in Zukunft auch da abgesehen werden, wo Gefolgschaftsmitglieder in ausreichender Zahl in mittel- oder unmittelbarer Nähe der Schule (Direktorwohnung, Hausmeisterwohnung) wohnen.

Zu Ziffer 13: Die Frage der Kostenaufbringung für derartige Sonderfälle ist durch einen Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 26. September 1939 — V a 717/39 — 1830 — geregelt.

Ich mache erneut auf die Wichtigkeit der Durchführung aller Luftschutzmaßnahmen in den Schulen und Hochschulen aufmerksam und ersuche die Schulleiter usw., darauf hinzuweisen, daß nach wie vor alle Maßnahmen im Einvernehmen mit dem örtlichen Polizeiverwalter als Luftschutzleiter zu treffen sind.

Der Erlaß wird auch in DeutschWissErziehgVolksbildg. veröffentlicht.